Bericht

des .

schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1921.

(Vom 25. Februar 1922.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1921 folgenden Bericht zu erstatten:

A. Allgemeines.

Personelles.

Im Bestande des Bundesgerichtes sind im Berichtsjahre erhebliche Änderungen eingetreten. Am 21. Februar starb Herr Bundesrichter Schurter und am Tage darauf der kurz vorher in den Ruhestand getretene Herr Reichel. Zum Nachfolger des ersteren wurde Herr Nationalrat Strebel, Advokat in Muri (Aargau), gewählt, der nach einigen Monaten Aushilfe in der ersten Zivil- und der staatsrechtlichen Abteilung der zweiten Zivilabteilung zugeteilt wurde. Am 9. Mai starb Herr Bundesrichter Picot und wurde durch Herrn Fazy, Präsident der Cour de Justice in Genf, ersetzt, der in die staatsrechtliche Abteilung eintrat. Im Herbst nahm Herr Bundesrichter Monnier, der dem Gerichte seit 25 Jahren angehörte, infolge dauernder Augenkrankheit seine Entlassung. An seine Stelle trat Herr Robert, Präsident des Tribunal Cantonal von Neuchâtel, welcher der ersten Zivilabteilung zugeteilt wurde.

Zur Durchführung einer Strafuntersuchung wurde wegen Inanspruchnahme des Untersuchungsrichters für die französische Schweiz durch seine militärischen Funktionen Herr Kantonsrichter Alphonse Graz in Genf als ausserordentlicher Untersuchungsrichter gewählt. Nachdem dann Herr Oberstkorpskommandant Bornand als Untersuchungsrichter demissioniert hatte, wurde als solcher Herr Calame, Direktor des Crédit foncier neuchâtelois, in Au-

vernier, gewählt.

Der erst 1920 gewählte Sekretär Herr Dr. Wagner nahm schon im Berichtsjahre wieder seine Entlassung und wurde durch Herrn Dr. Brändli in Bern ersetzt. Dem Herrn Gerichtsschreiber Dr. Guex, der zum Generalsekretär des französisch-deutschen Schiedsgerichtes in Paris berufen wurde, ist ein Urlaub von einem Jahre bewilligt worden, der am Ende des Berichtsjahres für ein weiteres Jahr verlängert wurde; zum Ersatz wurde als provisorischer Sekretär Herr Dr. Roger Secretan in Lausanne und während dessen Militärdienst Herr Advokat Frédéric Savary in Lausanne zugezogen.

Bei der im Berichtsjahre vorgenommenen Gesamterneuerung des Kanzleipersonals wurden sämtliche Beamten wiedergewählt, mit Ausnahme des Betreibungsformularverwalters Herrn Ney, der infolge Übernahme der Formularverwaltung durch die Bundeskanzlei nicht mehr verwendet werden konnte, und des Heizers Herrn Berchten, der infolge hohen Alters pensioniert wurde. Für einen Teil der wiedergewählten Beamten konnte eine neue Klassen-

einteilung stattfinden.

Geschäftslast und -verteilung.

Die Geschäfte der staatsrechtlichen Abteilung zeigen wiederum eine starke Zunahme (876 gegen 697), wozu namentlich die Rekurse wegen Verletzung der Gleichheit vor dem Gesetze, Doppelbesteuerung und Niederlassung beitragen. Auch die Zivilberufungen haben erheblich zugenommen (916 gegen 797), und die Expropriationsgeschäfte beginnen sich ebenfalls wieder zu mehren (300 gegen 137). Die Geschäfte der Strafrechtspflege nahmen dagegen wiederum ab. Die von der Novelle zum Organisationsgesetz erwartete Abnahme der Berufungen und mündlichen Verhandlungen konnte sich in den zwei Monaten seit ihrem Inkrafttreten nochnicht geltend machen.

Die durch die Verordnung vom 18. Dezember 1920 betreffend Nachlassstundung etc. dem Bundesgerichte zugewiesenen Kompetenzen sind vom Bundesgerichte seiner Schuldbetreibungs-

und Konkurskammer übertragen worden.

Verschiedenes.

Die Verordnung vom 30. November 1918 betreffend das wegen der Verkehrserschwerung zugelassene fakultative schriftliche Verfahren ist mit Rücksicht auf die bei der Beratung der Novelle zum Organisationsgesetz zum Ausdruck gebrachte Ablehnung der fakultativen Schriftlichkeit auf 31. Dezember 1921 ausser Kraft gesetzt worden.

Der Tarif für die Gerichtsgebühren in direkten Prozessen und Berufungsfällen sowie für die Anwaltsgebühren wurde der Novelle zum Organisationsgesetz, die am 1. November 1921 in Kraft trat, angepasst.

Die Vorbereitungen für den Neubau des Bundesgerichtsgebäudes sind im Berichtsjahre so weit gediehen, dass der Bericht des Bundesrates hiezu der Bundesversammlung unterbreitet werden konnte. Nachdem die Verschiebung des Neubaus bis zur Abklärung der pendenten Frage der Kompetenzerweiterungen des Bundesgerichts abgelehnt worden war, hatte sich das Bundesgericht nur noch zu den Änderungen in der inneren Einteilung des Gebäudes zu äussern, über die eine Verständigung mit der Bauleitung erzielt wurde.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im Berichtsjahre auf 301 (gegenüber 288 im Jahre 1920).

Diese Sitzungen verteilen sich wie folgt:

21000	DIUZU.	-50-	 0.00	,,,,	 1011	 ٠.	O.0	٠.				
Plenum												4
I. Zivil	abteilu	ng										85
II. Zivil	abteilu	ıng										80
Staatsre												75
Abteilur												
Kassatio												
Anklage												
Bundess	trafgeı	richt										1
										Tot	al	301

Dabei ist zu bemerken, dass 236 Geschäfte der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer auf dem Zirkularwege erledigt worden sind.

Statistik über die Erledigungen von 1917 bis 1921.

		1917			1918			1919			1920)		1921		-
Natur der Streitsachen	Von 1916 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1917 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1918 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1919 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Von 1920 übertragen	Neu eingegangen	Erledigt	Übertragen auf 1922
I. Zivilsachen:																
Erst- u. letztinstanzlich zu beurteilende Zivilsachen Berufungen gegen Urteile	34	22	32	24	19	16	27	31	21	.37	39	32	44	20	35	29
kantonaler Gerichte 3. Zivilrechtl. Beschwerden 4. Andere Zivilsachen 5. Rekurse in Expropria-	69 6 2	534 31 19	487 36 19	116 1 2	541 26 15	571 23 16	86 4 1	627 27 12	613 29 13	100 2 —	697 40 13	639 40 12	158 2 1	758 31 31	796 29 29	120 4 3
tionssachen	69 11	63 119	74 110	58 20	56 143	44 142	70 21	95 79	84 77	81 23	56 56	94 68	43 11	257 38	50 37	250 12
tigkeiten	45	382	393	34	382	355	61	410	374	97	600	577	120	756	745	131
Schuldbetreibungs- und Konkurswesen b) Zwangsliquidations- begehren gegen Eisen- bahngesellschaften u. Gesuche um Einlei-	5	375	374	6	290	295	1	245	236	10	216	208	18	271	282	7
tung des Nachlass- verfahrens von solchen V. Freiwillige Gerichts-		_					_	_	-	3	10	7	6	13	10	9
barkeit	$\frac{6}{247}$	1549	5 1530	5 266	$\frac{13}{1485}$	1471	$\frac{9}{280}$	$\frac{3}{1529}$	$\frac{8}{1455}$	254	$\frac{4}{1731}$	$\frac{5}{1682}$	403	$\frac{3}{2178}$	3 2016	
I otal	247	1949	1950	200	1400	14/1	200	1929	1400	394	1751	1002	403	4118	2016	909

 $\frac{12}{64}$

B. Spezieller Teil.

I. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1921 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

<u></u>					
Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1922 Übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger					
Zivilgerichtsinstanz zu beurteilende Streitsachen (Art. 48-52					
OG)	44	20	64	35	29
2. Berufungen (Art. 56 f.OG)	158	758	916	796	120
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 OG)	2	31	33	29	4
4. Revisions- und Erläuterungsbegehren, Moderationsgesuche etc.	1	31	32	29	3
5. Rekurse in Expropriationssachen	43	257	300	50	250
Total	248	1097	1345	939	406
Ad 1. Von den 64 direkten Pro					
 Streitigkeiten zwischen Korpora Klägern und dem Bund als Be 			Priva		
2. Streitigkeiten zwischen Kantone	n ein	erseits	-		
rationen oder Privaten anderse	its .				. 18
3. Streitigkeit aus Art. 47 der 1. Mai 1850 über die Verbind					
von Privatrechten	inchk	ete za	r Au		. 1
4. Streitigkeiten aus Art. 30, Abs				esetze	
über den Bau und Betrieb der					. 2
5. Streitigkeit aus Art. 12, Abs. betreffend die Erwerbung und	den I	es Bu Betriel	nuesg von	Eiser	25 1-
bahnen für Rechnung des Bunde	s, vom	15. C	ktobe	r 189	7 1
6. Streitigkeiten, in welchen das	Bund	lesger	icht a	ls ve	r- 46

einbarter Gerichtsstand angerufen wurde.

Von diesen 64 direkten Prozessen wurden erledigt:	
Durch Vergleich bzw. Rückzug der Klage oder Anerkennung	g des
Klagebegehrens	16
Durch Nichteintreten	1
Durch Urteil	18
Übertragen auf 1922	29
	64
12 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 8 von de	er II
Zivilabteilung und 15 von der staatsrechtlichen Abteilung erle	digt.
•	~
Ad 2. Von den 796 erledigten Berufungen, von denen im schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:	115
1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)	183
und zwar:	
Personenrecht 8	
Familienrecht (Ehescheidung 65, Vaterschaft 43,	
andere Materien 9)	
Erbrecht	
Sachenrecht (Eigentum 12, Vorkaufsrecht 1,	
Nachbarrecht 1, Wasserrecht 2, Besitz 1, Dienst-	
barkeit 4, Pfandrecht 13, Schuldbrief 3) 37	
183	
2. Obligationenrecht	537
und zwar im wesentlichen:	•••
Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz aus	
Vertrag und unerlaubter Handlung 40) 74	
Kaufvertrag	
Miete und Pacht	
Dienstvertrag	
Werkvertrag	
Bürgschaft	
Gesellschaftsrecht 26	
3. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfechtungs-	
klagen 8)	18
4. Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 3, Eisenbahnhaft-	
	8
pflicht 5)	17
6. Versicherungsrecht	15
7. Berufungen, auf die wegen Anwendung kantonalen	
bzw. fremden Rechts nicht eingetreten wurde	18
	796

Von den 796 Berufungen wurden 420 von der I., 376 von der II. Zivilabteilung (davon 127 aus dem reglementarischen Geschäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.

Von den auf 1922 übertragenen 120 Geschäften sind 1 im Jahre 1917, 4 in der ersten und die übrigen in der zweiten Halfte des Berichtsjahres eingegangen.

Über die Art der Erledigung und die Herkunft der 916 Berufungen gibt die nachstehende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder teilweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1922 übertragen	Total
Aargau	$_2$	2	1	8	1	2	16
Appenzell ARh	1	2		3	1	1	8
Appenzell IRh		_	1	2			3
Baselland	1	4	3	6	1	1	16
Baselstadt	3	8		32	_	3	46
Bern	11	15	7	45	1	9	88
Freiburg	1	3	3	6		7	20
Genf	7	14	9	36	. 4	9	79
Glarus	_			1			1
Graubünden	5	1	7	4	1	1	19
Luzern	5	9	12	21	6	9	62
Neuenburg	3	11	6	15	4	7	46
Nidwalden			-	1	1		2
Obwalden	1			2			3
Schaffhausen	l —	3	1		_		4
Schwyz		1	1	2			· 4
Solothurn	1	9	6	12		2	30
St. Gallen	3	22	6	34	3	12	80
Tessin	2	5	7	17	1.	6	38
Thurgau	2	5	6	11	_	3	27
Uri		<u> </u>	_			-	—
Waadt	2	10	6	14	1	2	35
Wallis	9	2	4	14	2	3	34
Zug		-		-	-	1	1
Zürich	17	83	12	97	3	42	254
Total	76	209	98	383	30	120	916

Von den 76 Nichteintretensfällen war in 24 Fällen kantonales bzw. fremdes Recht anwendbar; in 30 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, und in 22 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt, oder es war die Berufung verspätet oder gegenstandslos.

- Ad 3. Von den 29 zivilrechtlichen Beschwerden, die alle von der II. Zivilabteilung zu behandeln waren, betrafen 5 Elternrechte (Art. 86° OG), 17 Vormundschaft (Art. 86°), 7 die Anwendung kantonalen oder fremden statt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87); 13 Beschwerden wurden abgewiesen, 4 gutgeheissen; auf 9 wurde nicht eingetreten, 2 wurden zurückgezogen, 1 wurde zu neuer Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen.
- Ad 5. Von den 50 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 31 auf die Bundesbahnen, 4 auf Nebenbahnen, 13 auf Kraftwerke, 2 auf Waffen- bzw. Schiessplätze. Es wurden erledigt: 11 durch Rückzug bzw. Vergleich, 33 durch Annahme des Vorentscheides, 6 durch Urteil. Von den 250 übertragenen Geschäften ist 1 im Jahre 1918, 12 sind im Jahre 1920, die übrigen im Berichtsjahre eingegangen.

II. Strafrechtspflege.

a. Anklagekammer.

Bei der Anklagekammer waren 8 Geschäfte anhängig. Sie sind in 7 Sitzungen behandelt und erledigt worden. In einem Falle wurden 5 Angeklagte wegen Banknotenfälschung und Diebstahls dem Bundesstrafgericht überwiesen; in einem andern Falle (wegen Fälschung von Bundesakten) wurde die Untersuchung eingestellt. 2 Begehren um Zuerkennung einer Entschädigung für unverschuldete Untersuchungshaft wurde teilweise entsprochen; ein anderes gleichartiges Begehren wurde als unbegründet abgewiesen. Einem Gesuch um Aufhebung eines vom eidgenössischen Untersuchungsrichter im Jahre 1918 in einer Untersuchungssache wegen Spionage erwirkten Arrestes wurde entsprochen. Auf eine gegen einen Untersuchungsrichter eingereichte Beschwerde konnte wegen Unzuständigkeit nicht eingetreten werden.

b. Bundesstrafgericht.

Die Zahl der dem Bundesstrafgericht überwiesenen Geschäfte ist auf 2 herabgesunken und damit auf den Bestand zurückgegangen, wie er vor dem Kriege in normalen Zeiten zu verzeichnen war.

Das erste dieser beiden Geschäfte betraf einen Fall von Banknotenfälschung verbunden mit Diebstahl. Von den 5 Angeklagten, die von der Anklagekammer überwiesen worden waren, wurden 3 dieses Verbrechens schuldig befunden und (einer von ihnen in contumaciam) zu einer Zuchthausstrafe von einem Jahr, unter Anrechnung der Untersuchungshaft, verurteilt; überdies wurden sie, als Ausländer, auf Lebenszeit des Landes verwiesen. Die beiden andern Angeklagten wurden, ohne Zuerkennung einer Entschädigung, freigesprochen.

Das andere Geschäft, das vom Bundesrat dem Bundesstrafgericht zur Beurteilung überwiesen wurde, betrifft einen Fall von Zolldefraudation; es ist erst in der zweiten Hälfte Dezember anhängig gemacht worden und konnte demzufolge im Berichts-

jahr nicht mehr erledigt werden.

c. Kassationshof.

Auch hier ist eine Abnahme der Geschäftslast eingetret Die Gesamtzahl der anhängigen Beschwerden (von denen 11 unerledigt vom Vorjahr übernommen worden waren) bel sich auf	als
36 und zwar:	
durch Gutheissung der Beschwerde 6	
, Abweisung , , ,	
"Nichteintreten auf die Beschwerde 7	
Rückzug oder Gegenstandslosigkeit der Be-	
schwerde 4	
	36
Unerledigt blieben 2 derselben sind im Monat Oktober, die andern 9 im Monat Oktober, die eine Strafe ausgesproch oktober, die eine Strafe ausgesproch okten, 4 gegen freisprechende Urteile, und es betrafen: das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853 (Fälschung von Bundesakten) das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. Dezember 1905 das Bundesgesetz über Mass und Gewicht vom 24. Juni 1909 die bundesrätliche Verordnung vom 18. April / 13. Juni 1916 über den Ankauf von Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln (sog. Kriegswucherverordnung)	en,
	- 6

Von den übrigen 30 Beschwerden bezogen sich auf:
das Bundesgesetz über das Bundesstrafrecht (fahrlässige
Eisenbahngefährdung)
nössischen Truppen (Dienstpflichtverweigerung) 1
das Bundesgesetz über Handhabung der Bahnpolizei 1
das Bundesgesesetz über Jagd- und Vogelschutz 2
das Bundesgesetz über die Fischerei
das Bundesgesetz über die Fischerei
marken
marken
das Bundesgesetz über die Arbeit in den Fabriken
das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln
und Gebrauchsgegenständen
das Bundesgesetz über das Kunstweinverbot
das Bundesgesetz über das Absinthverbot
die bundesrätlichen Verordnungen über den Ankauf von
Lebensmitteln und andern unentbehrlichen Bedarfsartikeln
(Kriegswucherverordnung)
den Bundesratsbeschluss betreffend die Übertretung der
Ausfuhrverbote
den Bundesratsbeschluss über die Festsetzung von Höchst-
preisen für Brennholz
den Bundesratsbeschluss über das Verbot der Einfuhr sil-
berner Fünffrankenstücke
die Verfügung des schweizerischen Volkswirtschaftsdeparte-
ments vom 31. August 1917/29. Mai 1918 betreffend Höchst-
preise für Schlachtkälber
preise für Schlachtkälber
nähere Definition)
nähere Definition)
(wissentlich falsche Aussage vor Gericht)
30
D': 901-3'-4 01 "04-11 0 1' T
Die 36 erledigten Geschäfte verteilen sich auf die Kanton
wie folgt:
Baselland
Baselstadt
Bern
Baselstadt
Übertrag
Obertrag

									1	Übe	rtra	ag	
Genf													
Graubünden													
Luzern													
Neuenburg		٠.											
St. Gallen .													
Thurgau .													
Tessin													
Unterwalden	(0	b o	dem	W	alo	l)							
Waadt						٠,							
Wallis													
Zürich													
Eidgenössisch	he	Be	hörd	len									
O													-

III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1921 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsachen	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1922 übertragen
1. Kompetenzkonflikte zwisch. Bundesbehörden einerseits und Kantonalbehörden anderseits (Art. 175 1 OG)	1	2	3	3	
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175° OG).	$\frac{1}{2}$	7	9	9	_
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 8 OG)	115	714	829	702	127
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen (Art. 179 OG)	1		1	1	_
5. Streitigkeiten über die Zulässig- keit des Verzichts auf das Schweizerbürgerrecht (Art. 180 ¹ OG)		1	1	1	
6. Beschwerden betr. die politische Stimmberechtigung und betr. kantonale Wahlen und Ab-		40	40	40	
stimmungen (Art. 180 ⁵ OG) . 7. Einsprachen gegen Auslieferungsbegehren fremder Staaten		13	13	13	
(Art. 181 OG)		6	6	5	1
begehren	1	13	14	11	3
	120	756	876	745	131

Die auf 1922 übertragenen 131 Beschwerden stammen — mit Ausnahme von 3 Fällen, die im Jahre 1920 anhängig gemacht worden sind — alle aus dem Berichtsjahre; der grösste Teil derselben (77) ist in den Monaten November und Dezember eingegangen.

Zu den erledigten Fällen ist im speziellen folgendes zu berichten:

- Ad 1. Die hier erwähnten 3 Fälle betrafen: die beiden ersten Anstände zwischen den schweizerischen Bundesbahnen und der Regierung des Kantons Tessin über die Pflicht zur Leistung von Beiträgen an Meliorationsunternehmen, der dritte Fall eine Beschwerde der schweizerischen Postverwaltung gegen das Urteil eines solothurnischen Gerichts, durch das der Eidgenossenschaft bzw. der Postverwaltung, als Anzeigerin, die Kosten einer resultatlos verlaufenen Strafuntersuchung auferlegt worden sind.
- Die erledigten 9 Fälle betrafen: der erste Fall eine Klage des Kantons Zürich gegen den Kanton Graubünden auf verhältnismässige Rückerstattung bezogener Staats- und Gemeindesteuern; der zweite eine Klage des Kantons Baselstadt gegen den Kanton Baselland auf Feststellung der Befugnis zur Vornahme der mit dem Erbgang zusammenhängenden amtlichen Massregeln hinsichtlich des Nachlasses einer auf Gebiet des Kantons Baselland verstorbenen Basler Bürgerin und des Rechts zur Erhebung der Erbschaftssteuer von deren beweglichem Nachlass; der dritte einen negativen Kompetenzkonflikt zwischen Behörden der Kantone Zug und Luzern mit Bezug auf die Pflicht zur Durchführung einer Strafuntersuchung wegen Übertretung des Viehseuchenpolizeigesetzes; der vierte eine Beschwerde der Regierung von Solothurn gegen diejenige von Baselstadt zufolge Weigerung der letztern, einem solothurnischen Kantonsbürger die Bewilligung zur Niederlassung auf dem Gebiete von Baselstadt zu erteilen; der fünfte eine Klage von Zürich gegen den Kanton Graubunden auf Rückerstattung von Auslagen in Erfüllung einer diesem obgelegenen Fürsorgepflicht gegenüber verarmten Ausländern; der sechste eine Streitsache zwischen den Kantonen Zürich und Thurgau (die dann gütlich beigelegt wurde) bezüglich des Rechts zur Erhebung von Erbschaftssteuern; der siebente eine Klage des Kantons Zürich gegen den Kanton Bern auf Festsetzung der Entschädigung für Verpflegung einer bernischen Staatsangehörigen in einer zürcherischen Irrenanstalt; der achte eine gleichartige Klage des Kantons Waadt gegen den Kanton Bern (die infolge Verständigung fallen gelassen wurde); der letzte Fall einen Anstand zwischen den Kantonen Luzern und Aargau, bei dem die Frage zu entscheiden war, welchem der beiden Kantone die Befugnis zur Ausstellung der Verkehrsbewilligung für das einer luzernischen Firma gehörende und auf aargauischem Gebiet stationierte Automobil zustehe.
- Ad 3. Beschwerden von Privaten und Korporationen gegen kantonale Verfügungen und Erlasse. Nach der

a.	Verletzung der Bundesverfassung	6
ь.	" von Kantonsverfassungen	
c.	von Bundesgesetzen oder andern Erlassen	
	des Bundes	
d.	_ກ von Staatsverträgen und Konkordaten .	
	-	7
		_
	D' O'O Danil and a second Warlands	ı
_		d
	esverfassung hatten Bezug auf folgende Artikel:	
t. 4	(3)	_
_	Rechtsverweigerung, Willkur usw.)	2
	6 (Eisenbahnhoheit des Bundes)	
	1/32bis (Handels- und Gewerbefreiheit)	
, 4	4/45 (Recht der freien Niederlassung, Ausstellung	
	von Ausweisschriften)	_
, .	6 (Doppelbesteuerung)	2
,	9 (Religiöse Erziehung der Kinder)	
, .	4 (Kindeslegitimation)	
,	5 (Pressfreiheit)	
,	7 (Petitionsrecht)	
,	8 (Verfassungsmässiger Richter)	
,	9 (Gerichtsstand)	
, (1 (Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile) .	
ĺ	bergangsbestimmungen:	
rt.	2 (Derogatorische Kraft des Bundesrechts) .	
	5 (Freizügigkeit wissenschaftlicher Berufsarten)	

- Ad b. Die 20 Beschwerden wegen Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sich in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung der Eigentumsgarantie, der persönlichen Freiheit, auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung und des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung.
- Ad c. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung von Bundesgesetzen oder andern Erlassen des Bundes betrafen:

das Bundesgesetz über die Auslieferung unter Kantonen vom 24. Juli 1852	1 3 1 9
Ad d. Von den 15 Beschwerden wegen Verletzung Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:	von
den Niederlassungsvertrag mit Italien vom 22. Juli 1868 den Niederlassungsvertrag mit Frankreich vom 23. Fe-	2
bruar 1882	4
vember 1909	1
	1
den Auslieferungsvertrag mit Deutschland vom 24. Januar 1874	1
die Haager Übereinkunft betreffend Ehescheidung vom 12. Juni 1902	2
die Haager Übereinkunft betreffend Zivilprozessrecht vom 17. Juli 1905	1
17. Juli 1905	2
	15

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Ganz oder teilweise gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1922 Übertragen	Total
Aargau	8		11	16	3	38
Appenzell ARh	1	1		2	 	4
Appenzell IRh		·	1			1
Baselland	5	3	4	5	3	20
Baselstadt	5	3	. 4	13	3	28
Bern	29	4	15	29	22	99
Freiburg	9	2	6	20	3	40
Genf	17	10	16	43	10	96
Glarus		2	1	3	4	10
Graubünden	2	2	20*)	12	4	40
Luzern	15	8	11	29	15	78
Neuenburg	6	4	13 **)	7	-	30
Schaffhausen			2	2	1	5
Schwyz	4	1	9	8		22
Solothurn	8	1	15	20	8	52
St. Gallen	4	1	1	5	5	16
Tessin	6	4	4	6	4	24
Thurgau	2	5	2	5	5	19
Nidwalden	—		2	4		6
Obwalden	1	1	1	5	2	10
Uri	1	_	3	6	2	12
Waadt	5	2	9	9	5	30
Wallis	9		5	11	8	33
Zug	2	1	1	3	2	9
Zürich	24	7	21	35	18	105
Eidg. Behörden	2			_		2
Total	165	62	177	298	127	829
		<u> </u>				

^{*)} worunter eine Gruppe von 13 gleichartigen Fällen von Doppelbesteuerung.

**) worunter eine Gruppe von 7 gleichartigen Fällen von Doppelbesteuerung.

ln	den 10	55 Fällen, ir	ı denen au	die Beschwerde nicht	ein-
		e, waren die	Gründe	des Nichteintret	ens
folgend					40
Unz	mpetenz ulässigke	eit der staat	srechtliche	Beschwerde (Mangel	12
ei	nes rek	ursfähigen l	kantonalen	Erlasses, Möglichkeit	
		ern eidgenös			13
		fung der ka			19
Nich	ıt- oder	ungenügend	e Substanti	ierung	23
Vers	spätung				66
And	ere Mäi	ngel (Legitir	nation, Ma	ngel eines rechtlichen	
Ir	iteresses	, Beschwerde	verfrüht,	Verwirkung des Rekurs-	
			ache, Unzu	rechnungsfähigkeit des	
В	eschwer	deführers) .			32
					165
N	ach dar	Natur dar	Straitsacha	bezogen sich die 177	he-
oriinda	acii dei et Coder	zum Teil h	ourindat)	erklärten Beschwerden	auf:
Art.	4	der Rundes	varfocenna	(Rechtsverweigerung,	au.
AII.	*	dei Dundes	veriassung	Willkür usw.)	23
	31			(Handels- und Ge-	20
ກ	31	n	ינ	werbefreiheit)	8
	14/42				
າາ	44/45	າາ	ກ	(Niederlassungsfreiheit,	
	4.0			Ausweisschriften) .	14
າາ	46	າາ	່ກ	(Doppelbesteuerung)	121
າາ	54	າາ	າາ	(Kindeslegitimation).	1
27	55	יכ	יכ	(Pressfreiheit).	2
າາ	58/59	77	ກ	(Gerichtsstand, ver-	
		•		fassungsmässiger	
	0 1 3	£1 1		Richter)	1
Art.	2 der l	bergangsbes	tımmungen	(derogatorische Kraft	
			0	des Bundesrechts).	1
				gsrechts (Eigentums-	
					1
Ver	letzung	des Bundesg	esetzes übe	er das Zivilgesetzbuch	^
				Ehescheidungsklage)	2
Verl öi	letzung ffentlich-	des Konko rechtlicher A	rdates übe Insprüche v	er die Vollstreckung vom 18. Februar 1911/	
					2
			sstandsvert	rages mit Frankreich	
		Juni 1869			1
					177

- Ad 4. (Steuerstreitigkeiten zwischen Bund und Kantonen.) Der hier erwähnte Fall betraf einen Anstand zwischen dem Linthunternehmen und dem Kanton St. Gallen hinsichtlich der dem Unternehmen garantierten Steuerfreiheit. Die Beschwerde des Linthunternehmens wurde abgewiesen, weil die vom Kanton St. Gallen verlangten Beiträge an die Besoldung des Revierförsters keine Abgabe, sondern Kosten für die Aufsicht und Bewirtschaftung der Waldungen bilden, die das Unternehmen für die Erhaltung und Bewirtschaftung seines eigenen Besitzes auszugeben hat.
- Ad 5. (Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht.) Der einzige Fall dieser Art, der von einem in Ostpreussen niedergelassenen und dort naturalisierten Freiburger anhängig gemacht worden ist, bedurfte der Entscheidung nicht, da der Staatsrat von Freiburg nachträglich die Einwilligung zur Entlassung erteilte.
- Ad 6. Von den 13 Beschwerden betreffend die politische Stimmberechtigung und betreffend kantonale Wahlen und Abstimmungen wurde eine als begründet erklärt, 10 wurden abgewiesen und auf 2 Beschwerden wurde nicht eingetreten (wegen Verspätung bzw. Gegenstandslosigkeit).
- Ad 7. (Auslieferung an das Ausland.) In 6 Fällen, in denen gegen die Auslieferung seitens der Verfolgten Einsprache erhoben worden war, hat das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement die Akten dem Bundesgerichte zum Entscheide vorgelegt. Die Auslieferung wurde nachgesucht:
- im 1. Falle von Deutschland (wegen Bestechung und zur Vollstreckung eines vom Wuchergericht Berlin wegen Schleichhandels gefällten Urteils);
 - im 2. Falle von Frankreich (wegen Betrugs);
- im 3. Falle von Deutschland (wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Kindern);
- im 4. und 5. Falle von Italien (wegen Tötung und Körperverletzung bzw. Sprengstoffverbrechens, Brandstiftung und Tötung);
- im 6. Falle von Deutschland (wegen Sprengstoffverbrechens, Diebstahls und Raubes).

In den Fällen 1, 2, 4 und 5 wurde die Auslieferung bewilligt (bei Nrn. 1 und 4 unter gewissen Vorbehalten); im Falle 3 wurde sie verweigert, weil die strafgerichtliche Verfolgung nach Massgabe des Rechts des Zufluchtskantons (Schaffhausen) verjährt war; im 6. Falle wurde der Entscheid ausgesetzt und Aktenergänzung angeordnet; die Erledigung dieses Falles fällt in die nächste Berichtsperiode.

Ad 8. (Revisions-, Erläuterungs-, Wiedererwägungs- und Moderationsbegehren.) 6 Revisions- und 1 Wiedererwägungsbegehren wurden abgewiesen, auf 2 Revisions- und 1 Wiedererwägungsbegehren wurde nicht eingetreten und 1 Erläuterungsgesuch wurde infolge Vergleichs der Parteien als gegenstandslos abgeschrieben; 3 (in den Monaten November und Dezember anhängig gemachte) Revisionsbegehren mussten auf 1922 übertragen werden.

In 191 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221, Abs. 2 und 5, OG), wurde eine Gerichtsgebührerhoben; in 4 Fällen wurde wegen Verletzung des durch die gute Sitte gebotenen Anstandes oder wegen Störung des ordnungsmässigen Geschäftsganges (Art. 39, Abs. 1, OG) ein Verweis erteilt.

Vom Präsidenten der staatsrechtlichen Abteilung waren 177 Begehren um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG zu behandeln; davon wurden 101 bewilligt, 55 abgewiesen, auf 3 Begehren wurde nicht eingetreten und 18 wurden infolge Beurteilung der Hauptsache gegenstandslos.

7 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

IV. Schuldbetreibung und Konkurs.

Im Berichtsjahr fand ein altes Postulat der Kammer seine Erledigung, nämlich die Entlastung des Gerichtes von der Betreibungsformularverwaltung, die nun mit Anfang 1922 der Bundeskanzlei (Drucksachenbureau) in Bern angegliedert wird. Da diese Änderung eine neue Verteilung der Druckaufträge nach sich zieht, der bisherige Satz also nicht weiter verwendet werden kann, erachtete die Kammer den Zeitpunkt für gekommen, die schon seit langem wünschbare Revision der zum grössten Teil schonvor dem Inkrafttreten des Gesetzes redigierten Betreibungsformulare durchzuführen. Sie erhielt hierfür — und für die dadurch bedingte Aufhebung der sich auf die Formulare beziehenden Vorschriften der Verordnung I des Bundesrates vom 18. Dezember 1891 — die Zustimmung des Gesamtgerichtes und berief darauf eine aus den Herren Schaufelberger, Inspektor über die Betreibungsämter des Kantons Zürich (der die Vorentwürfe ausarbeitete), Hummel, Betreibungsbeamter in Neuchâtel, Dr. Kellerhals, Vorsteher des Betreibungs- und Konkursamtes des Kantons Baselstadt.

Kurzmeyer, Stadtrat und gew. Betreibungsbeamter in Luzern, und Tobler, Betreibungsbeamter in St. Gallen, bestehende Expertenkommission ein, deren Beschlüsse sie ausnahmslos zu den ihrigen machen konnte. Doch können die neuen Formulare erst im Frühjahr 1922 in Kraft gesetzt werden.

Das Gesamtgericht übertrug der Kammer sämtliche dem Bundesgericht durch die Verordnung des Bundesrates betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot, vom 18. Dezember 1920, übertragenen Kompetenzen. Infolgedessen erliess diese am 25. Januar ein Reglement für die Pfandschätzungskommissionen betreffend Hotelgrundstücke und setzte, vorläufig für ein Jahr, folgende vier Pfandschätzungskommissionen ein:

 Pfandschätzungskommission für das deutsche Sprachgebiet, bestehend aus den Herren:

Präsident: Dr. F. Götzinger, Appellationsgerichtspräsident, in Basel.

Mitglieder: A. Bringolf, Architekt, in Luzern.

C. Cassani, Beamter der Schweiz. Volksbank, in Bern.

Ersatzmitglieder: E. Vogt, Architekt, in Luzern.

A. Brüderlin, alt Hotelier, in Basel. H. Schenk, Hoteldirektor, in Thun.

2. Pfandschätzungskommission für das deutsche Sprachgebiet, bestehend aus den Herren:

Präsident: Ed. von Tscharner, in Luzern und Chur.

Mitglieder: G. Braun, Architekt, in Zürich.

Primus Bon, Hoteldirektor, in Vitznau.

Ersatzmitglieder: S. Prader, Baumeister, in Davos.

Ant. Bon, Hoteldirektor, in St. Moritz. Oberst Wirth, Hotelbesitzer, in Interlaken.

A. Brenn, Hoteldirektor, in Passugg.

Pfandschätzungskommission für das französische Sprachgebiet, bestehend aus den Herren:

Präsident: R. de Gautard, Bankier, in Vevey. Mitglieder: E. Bron, Architekt, in Lausanne.

E. Bron, Architekt, in Lausanne.
A. Elskes, gew. Hotelier, in Neuenburg.

Ersatzmitglieder: H. Bergier, Notar, in Lausanne.

H. Verrey, Architekt, in Lausanne. Ch. de Preux, alt Staatsrat, in Siders. Pfandschätzungskommission für das italienische Sprachgebiet, bestehend aus den Herren:

Präsident: E. Nessi, Bankdirektor, in Lugano.

Mitglieder: O. Maraini, Architekt, in Lugano.

M. Schnyder, Hotelbesitzer, in Lugano.

Ersatzmitglieder: Ed. von Tscharner, in Luzern und Chur.

A. Ghezzi, Architekt, in Locarno.

E. Bezzola, Hoteldirektor, in Cresta-Celerina.

Am 1. Dezember setzte die Kammer Anweisungen für die Depositionsstellen im Eisenbahnsanierungsverfahren fest.

Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung erwiesen sich nicht als notwendig.

Wie in früheren Jahren, erstattete die Kammer dem eidgenössischen Justizdepartement einige Gutachten, so vor allem zu dessen Gesetzesvorentwurf über das Schiffspfandrecht, der in wesentlichen Punkten ihre Billigung nicht finden konnte, und zur Frage der Überführung der das Schuldbetreibungs-, Konkursund Sanierungsrecht betreffenden, auf den Generalvollmachten beruhenden Bundesratsverordnungen und -beschlüssen in das konstitutionelle Gesetzesrecht.

Ferner wurden den kantonalen Aufsichtsbehörden auf deren Anfrage oder im Anschluss an die Jahresberichte Inspektionen oder auf sonstige Veranlassung hin Weisungen und Wegleitungen erteilt. Hievon verdient Erwähnung, dass einer Aufsichtsbehörde gegenüber die Pflicht ausgesprochen wurde, die Rekursentscheidungen des Bundesgerichts durch Vermittlung der untern Aufsichtsbehörden dem in Betracht fallenden Amt zur Kenntnis zu bringen, sowie dass die Kammer die Vernichtung der Akten des Betreibungsverfahrens schon nach Ablauf von 20 Jahren für unstatthaft erachtet.

Wegen sonstiger starker Inanspruchnahme der Mitglieder der Kammer, zumal durch Eisenbahnsanierungsverfahren, konnte im Berichtsjahr nur eine einzige Inspektion bei einem Konkursamt im Tessin vorgenommen werden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahre anhängigen Rekurse betrug 272 (d. h. 46 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 18, im Laufe des Jahres eingegangen 254. Erledigt wurden 268, so dass auf das Jahr 1922 übertragen wurden 4 Fälle. Von den erledigten Beschwerden betrafen:

- 14 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1-37),
 - 7 Arten der Schuldbetreibung,
 - 9 Ort der Betreibung,
 - 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
 - 4 Anhebung der Betreibung,
 - 8 Aufhebung der Betreibung,
- 12 Zustellung der Betreibungsurkunden,
 - 9 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 84 Pfändung,
- 20 Verwertung von beweglichen Sachen und von Forderungen,
- 16 Verwertung von Liegenschaften,
 - 5 Verteilung im Pfändungsverfahren,
 - 2 Betreibung auf Pfandverwertung,
 - 6 ordentliche Konkursbetreibung,
 - 5 Feststellung der Konkursmasse,
 - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
 - 7 Kollokation der Gläubiger im Konkurse,
 - 6 Verwertung und Verteilung im Konkurse,
- 15 Arrest,
 - 5 Retentionsrecht,
 - 3 Eigentumsvorbehalt,
 - 4 Nachlassvertragsverfahren von Eisenbahnen,
 - 7 Gebührentarif.
 - 3 Revision bzw. Wiedererwägung,
 - 1 Anwendung der Verordnung betr. Schutz der Hotelindustrie,
 - 1 Bezeichnung von Oberexperten, gemäss der Verordnung über Ergänzung des Schuldbetreibungsgesetzes in bezug auf den Nachlassvertrag,
- 12 Anwendung der HPf. NV (Beschwerden gegen den Entscheid der Nachlassbeh.).

268

Schätzungen von Hotelliegenschaften gemäss der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1920 wurden im Berichtsjahre im ganzen nur 17 beim Bundesgericht verlangt. In 14 Fällen konnte das Gutachten der Schätzungskommission akzeptiert werden; bei 3 Gesuchen fällt die Erstattung des Gutachtens in das Jahr 1922. Die Gesuche rührten her aus den Kantonen Bern (1), Graubünden (3), Luzern (2), St. Gallen (5), Tessin (2) und Waadt (4).

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingange der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1	bis	3	Tage	in	95	Fällen
4		6	ກ	37	47	27
7	າາ າາ	14	າາ າາ	20	58	ກ
15))))	21	22))	22))))
22	und	l mehr	20))))	46	22

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste 4 Monate 4 Tage; die Durchschnittsdauer 11 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden nach Art. 19 SchKG gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstands- losigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Übertragen auf 1922	Total
Aargau Appenzell ARh. Appenzell IRh. Baselland Baselstadt Bern Freiburg Genf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Nidwalden Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Uri Waadt Wallis Zug Zürich	1 4 - 3 6 1 3 1 2 1 - 4 4 - 6 6 6 6 6 6 6 - 6 6 -	1 1 1 - .2 - - - - - - 1	1 1 4 6 7 8 5 1 2 1 2 7 2 1 2 1 2 1	7 1 4 11 16 2 28 6 15 5 2 1 2 5 6 15 1 1 10 3 1 20		9 1 1 5 15 27 10 41 -7 32 10 3 1 1 7 7 8 24 4 2 14 8 2 29
Total	33	5	64	162	4	268

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 33 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 18 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 5 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 10 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht und in 5 Fällen Formmängel.

Gesuche um pro	visc	ris	c h e	e V	er f	ügungen	wurden
gestellt					34		
davon bewilligt					9		
abgewiesen .							
					—	20	
wegen sofortiger Erledig							
keine Verfügung erla	assen	ι.				14 = 34	

Auf dem Zirkulationswege wurden 236 Urteile gefällt: von diesen waren 120 Präsidialanträge, in welcher Zahl 33 Nichteintretensentscheide inbegriffen sind.

Auf dem Korrespondenzwege erledigte Geschäfte:

						(Vorjahr)
Präsidium					30	12
Kammer					42	45
Kanzlei .					65	69
			Tot	al	137	126

Das Protokoll der Betreibungskammer über die Administrativgeschäfte verzeichnet 71 Nummern.

Ferner waren im Berichtsjahr 7 Zwangsliquidationsbegehren, 4 Gesuche um Einleitung des Nachlassverfahrens und 8 Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV pendent, und zwar:

Zwangsliquidationsbegehren gegen die

- 1. Villars Chesières à Bretaye-Bahn,
- 2. Appenzeller Strassenbahn,
- 3. Società Ferrovie Luganesi,
- 4. Wengernalpbahn,
- 5. Pilatusbahn,
- 6. Porrentruy-Bonfol-Bahn,
- die Nyon-Crassier-Bahn reichte selbst ihre Insolvenzerklärung ein.

Davon sind Nrn. 1, 3 und 5 als durch Rückzug des Begehrens erledigt abgeschrieben worden. Nr. 2 wurde abgewiesen und die Nrn. 4, 6 und 7 sind noch pendent.

Gesuche um Abschluss eines Nachlassvertrages waren hängend von der

- 1. Appenzellerbahn-Gesellschaft,
- 2. Engelberg-Gerschnialpbahn-Gesellschaft,
- 3. Gornergratbahn-Gesellschaft, und neu ging ein das Gesuch der
 - 4. Berner Oberland-Bahn-Gesellschaft.

Betreffend die Gesellschaften unter Nrn. 1, 2 und 3 wurde der Nachlassvertrag durch die II. Zivilabteilung im Laufe des Berichtsjahres bestätigt. Bezüglich der Gesellschaft unter Nr. 4 ist das Verfahren noch pendent.

Gesuche um Einberufung der Gläubigerversammlung nach der GGV waren hängend von der

- 1. Montreux-Glion-Bahn-Gesellschaft,
- 2. Montreux-Oberland-Bahn-Gesellschaft,

neu gingen ein die Gesuche seitens der

- 3. Jungfraubahngesellschaft,
- 4. Villars-Chesières à Bretaye-Bahn,
- 5. Visp-Zermatt-Bahn-Gesellschaft,
- 6. Wengernalpbahngesellschaft,
- 7. Appenzeller Strassenbahn-Gesellschaft,
- 8. Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees.

Das Gesuch der Montreux-Oberland-Bahn ist infolge Einreichung des Gesuches um Abschluss eines Nachlassvertrages gegenstandslos geworden und wurde abgeschrieben. Den übrigen Gesuchen wurde entsprochen, und die Beschlüsse der Gläubigerversammlungen der Montreux-Glion-Bahn und Visp-Zermatt-Bahn konnten im Laufe des Berichtsjahres durch die II. Zivilabteilung genehmigt werden. Bei der Jungfraubahn, der Wengernalpbahn und der Villars-Chesières à Bretaye-Bahn haben die Gläubigerversammlungen stattgefunden, und die Genehmigung der Beschlüsse durch die II. Zivilabteilung fällt in das Jahr 1922. Bezüglich der Appenzeller Strassenbahn-Gesellschaft und der Dampfschiffgesellschaft des Vierwaldstättersees ist das Verfahren noch pendent.

V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Auf Ansuchen beider Parteien ist vom Präsidenten des Bundesgerichts in zwei Fällen der Obmann eines zu bildenden Schiedsgerichts, in einem andern Falle ein Einzelschiedsrichter ernannt worden.

		Dauer der Geschäfte											Er- ung sses
Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäffe	bis 1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer			Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses
I. Zivilsachen:								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse 2. Berufungen 3. Zivilrechtl Beschwerden 4. Andere Zivilsachen 5. Expropriationen III. Strafsachen III. Staatsrechtliche Streitig-	35 796 29 29 50	93 7 14 2	1 423 18 14 1 1	2 257 3 1 10 10	11 20 1 	16 3 9	5 - - 4	4 1 2	$\frac{4}{5}$ $\frac{3}{7}$ 11	13 14 1 1 23	16 2 1 1 10 4	1 20 23 9 2	34 26 21 26 12 41
keiten	745	180	409	94	56	5	1	2	3	25	2	12	36
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen	282	238	38	66					4	4	_	11	18
Total	2003	537	919	383	121	33	10						
										,			

Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
I. Zivilsachen: 1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse 2. Berufungen 3. Zivilrechtl. Beschwerden 4. Andere Zivilsachen 5. Expropriationen	29 = 82 % 575 = 71 % 21 = 72 % 23 = 79 % 31 = 62 %	$4 = 12^{\circ}/_{0}$ $191 = 24^{\circ}/_{0}$ $8 = 28^{\circ}/_{0}$ $6 = 21^{\circ}/_{0}$ $12 = 24^{\circ}/_{0}$	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$35 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $796 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $29 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $29 = 100 ^{\circ}/_{o}$ $50 = 100 ^{\circ}/_{o}$
II. Strafsachen	$28 = 76 ^{\circ}/_{\circ}$	8 = 22 ⁰ / ₀	1 = 2 0/0	$37 = 100 ^{\circ}/_{\circ}$
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten	386 = 52 %	$179 = 24 ^{\circ}/_{0}$	$180 = 24 ^{\circ}/_{\circ}$	745 == 100 º/o
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- u. Konkurswesen Total	$\frac{169 = 60^{\circ}/_{0}}{1262 = 63^{\circ}/_{0}}$	87 = 31 % $495 = 25 %$		$282 = 100 ^{\circ}/_{0}$ $2003 = 100 ^{\circ}/_{0}$

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 25. Februar 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,
Der Präsident:
Ostertag.

Der Gerichtsschreiber: Nicola.

Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1921. (Vom 25. Februar 1922.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1922

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 12

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 1573

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 22.03.1922

Date

Data

Seite 393-422

Page

Pagina

Ref. No 10 028 264

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.